

Sarah Luzia Hassel-Reusing
Thorner Str. 7
42283 Wuppertal
0202 / 2502621
Verzögerungsbeschwerdeführerin

Bundesverfassungsgericht
z. Hd. der **Beschwerdekammer**
Rintheimer Querallee 11
76131 Karlsruhe

Betreff: am 30.06.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskalpakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)
-am 06.04.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungsfassung)
-am 29.05.2010 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche Fassung)

Aktenzeichen: **2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12**

Bezug: **-Verzögerungsbeschwerde**

15.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich folgende Verzögerungsbeschwerde ein:

I. Einlegung der Verzögerungsrüge

Hiermit wird die Verzögerungsbeschwerde (§97a BVerfGG, §97b BVerfGG) eingelegt hinsichtlich der

- am 30.06.2012 eingegangenen Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskalpakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)
- am 06.04.2012 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungsfassung)
- am 29.05.2010 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche Fassung)

Es wird hiermit die Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 69.093,68 € Entschädigung für sonstige Nachteile, 2.362,73 € Vermögensentschädigung für den Pro-Kopf-Anteil am ESM und eine Vermögensentschädigung in Form der Übernahme aus Steuermitteln sämtlicher die Verzögerungsbeschwerdeführerin treffender durch die Verzögerung mit verursachter Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen bei der Gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragserhöhungen, Zuzahlungen und Selbstzahlungen bei der Krankenversicherung beantragt.

II. Die Verzögerungsbeschwerde

II.1.1 Zulässigkeit der Verzögerungsbeschwerde dem Zeitpunkt nach

Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn zuvor eine Verzögerungsrüge erhoben worden ist (§97b Abs. 1 BVerfGG); das ist hier am 13.03.2014 geschehen. Sodann kann die Verzögerungsbeschwerde eingelegt werden, sobald entweder innerhalb von 6 Monaten nach Einlegung der Verzögerungsrüge über diese

noch nicht entschieden worden ist (§97b Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BVerfGG), oder innerhalb von 3 Monaten, nachdem über die Verfassungsbeschwerde(n) eine Entscheidung des Gerichts erfolgt ist, oder diese sich anderweitig erledigt haben (§97b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BVerfGG). Letzteres ist hier der Fall. Am 20.03.2014 hat die zuständige Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden, die Verfassungsbeschwerden zu Az. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 nicht zur Entscheidung anzunehmen. Übersandt wurde der Nichtannahmebeschluss mit Poststempel vom 28.03.2014. Ob die Dreimonatsfrist am 20.03.2014 oder am 28.03.2014 begonnen hat, kann vorliegend dahin stehen, da diese Verzögerungsbeschwerde offensichtlich nach dem 28.03.2014 und zugleich innerhalb von 3 Monaten ab dem 20.03.2014 eingegangen ist.

II.1.2 Zulässigkeit der vorausgegangenen Verzögerungsrüge dem Zeitpunkt nach

Die Zulässigkeit der Verzögerungsbeschwerde setzt voraus, dass auch die ihr vorausgegangene Verzögerungsrüge zulässig gewesen ist. Die Verzögerungsrüge ist zulässig nach Ablauf von 12 Monaten nach Eingang des Verfahrens (§97b Abs. 1 S. 4 BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 sind am 29.05.2010 und am 06.04.2012 und die zu 2 BvR 1445/12 am 30.06.2012 eingegangen. Es ist zu allen diesen Verfassungsbeschwerden jeweils am 13.03.2014 mehr als ein Jahr vergangen gewesen. Außerdem ist die Verzögerungsrüge rechtzeitig vor dem Nichtannahmebeschluss vom 20.03.2014 eingegangen. Die zeitliche Zulässigkeitsvoraussetzung ist offensichtlich auch für die vorausgegangene Verzögerungsrüge erfüllt gewesen.

II.2 Zulässigkeit dem Grunde nach

Da die Verzögerungsbeschwerde auf der Verzögerungsrüge verfahrensmäßig aufbaut, ergibt sich aus einer systemischen ebenso wie aus einer teleologischen Sichtweise, dass ihre Formvorgaben denen der Verzögerungsrüge entsprechen müssen. Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, welche die unangemessene Verfahrensdauer begründen, einzulegen (§97b Abs. 1 S. 3 BVerfGG); für die Verzögerungsbeschwerde kann daher nichts anderes gelten. Die Schriftform ist offensichtlich gewahrt. Die Begründung ist bereits in der Verzögerungsrüge vom 13.03.2014 enthalten gewesen, ist in der Verzögerungsbeschwerde allerdings zu vertiefen; da zum Zeitpunkt der Einreichung der Verzögerungsrüge noch offen war, ob es zur Wiedergutmachung oder zur Entschädigung kommen würde, konnte in der Verzögerungsrüge insbesondere noch nicht konkreter auf eine aus Sicht der Verzögerungsrügeföhrerin bzw. nun Verzögerungsbeschwerdeföhrerin angemessene Entschädigung eingegangen werden.

Da die Verzögerungsrüge verfahrensmäßig der Verzögerungsbeschwerde vorgeschaltet ist, kann sie nur von den Personen erhoben werden, die auch zulässigerweise eine Verzögerungsbeschwerde einlegen können, nämlich von jemandem, der infolge unangemessen langer Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht einen Nachteil erleidet (§97b Abs. 1 S. 2 BVerfGG, §97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Entsprechendes gilt natürlich für die auf der Verzögerungsrüge verfahrensmäßig aufbauende Verzögerungsbeschwerde. Die Formulierung „Eingang des Verfahrens“ in §97b Abs. 1 S. 4 BVerfGG zeigt, dass ein „Verfahren“ im Sinne der Vorschriften des BVerfGG zu Verzögerungsrügen und Verzögerungsbeschwerden bereits gegeben ist bei Eingang der jeweiligen Verfassungsbeschwerden, denn sonst würde das Wort „Eingang“ an der Stelle keinen Sinn machen. „Eingang“ kann sich nur auf etwas beziehen, was von außen in das Gericht hinein gelangt, nicht auf Entscheidungen innerhalb des Gerichts. Für das Vorliegen eines „Verfahrens“, auf welches eine Verzögerungsrüge sich beziehen kann, kommt es also nicht darauf an, ob die jeweiligen Verfassungsbeschwerden bereits zur Entscheidung angenommen worden sind oder nicht. Der Gesetzgeber wollte offenbar auch solche Verfassungskläger schützen, hinsichtlich deren Verfassungsbeschwerden unangemessen lange nicht über die Frage der Annahme zur Entscheidung (§93a BVerfGG) entschieden worden ist, oder die gar durch ein ermessensfehlerhaftes Vorziehen anderer Verfassungsklagen vor vollendete Tatsachen gestellt werden, obwohl ihre rechtsfortbildenden und entscheidungserheblichen Punkte in den vorgezogenen Klagen anderer Kläger gar nicht enthalten gewesen sind.

II.3 Verfahrensmäßige Stellung der Verzögerungsrüge im Vergleich zur Verzögerungsbeschwerde

Die Verzögerungsrüge ist der Verzögerungsbeschwerde verfahrensmäßig vorgeschaltet (§97b Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Das hat den Sinn, dem betroffenen Senat die Gelegenheit zu geben, die Verzögerung zu überprüfen und zu beheben, bevor die aus je zwei Richtern beider Senate zu bildende Beschwerdekammer (§97c BVerfGG) damit befasst werden kann. In diesem Sinne ist auch zu verstehen, dass es keiner Entscheidung über die Verzögerungsrüge bedarf (§97b Abs. 1 S. 5 BVerfGG). Die Verzögerungsbeschwerde kann grund-

sätzlich eingereicht werden, sobald seit mindestens 6 Monaten über die Verzögerungsrüge noch nicht entschieden worden ist; nach Ergehen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens ist sie hingegen innerhalb von 3 Monaten einzulegen (§97b Abs. 2 S. 1 BVerfGG). Dass in §97b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BVerfGG die Entscheidung in der Hauptsache und die anderweitige Erledigung in einem Atemzug genannt werden, zeigt, dass sich beides auf das Verfahren bezieht, für welches die Verzögerungsrüge erhoben worden ist, nicht auf etwaige Entscheidungen zu Klagen anderer Leute zu den gleichen Gesetzen. Denkbare anderweitige Erledigungen wären z. B. Nichtannahmen, oder wenn eine Verfassungsbeschwerde im Allgemeinen Register landet, weil über 6 Monate lang nicht geschrieben worden ist. Durch all diese Ereignisse soll ein Entschädigungsanspruch, für welchen bereits eine Verzögerungsrüge erhoben worden ist, nicht unterlaufen werden können.

II.4 Wiedergutmachung und Entschädigung

Über Wiedergutmachung und Entschädigung ist erst im Verzögerungsbeschwerdeverfahren zu entscheiden (§97b Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Wiedergutmachung und Entschädigung sind dabei voneinander zu unterscheiden. Wiedergutmachung bedeutet, die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile so weit wie möglich wieder zu minimieren. Je mehr Wiedergutmachung erfolgt, desto weniger Raum bleibt für Entschädigung. Bei Verzögerungen, die „nach den Umständen des Einzelfalles“ keine allzu weitreichenden Folgen haben, kann sogar eine bloße Feststellung der Unangemessenheit der bisherigen Verfahrensdauer schon eine Wiedergutmachung sein (§97a Abs. 2 S. 2 BVerfGG). Das zeigt den klaren Willen des Gesetzgebers, dass Wiedergutmachung vorrangig vor Entschädigung zu gewähren ist. Auch bei Fällen wie dem hier vorliegenden, in denen eine Verzögerung größere Folgen gehabt hat, ist vorrangig Wiedergutmachung zu gewähren, was dann natürlich entsprechend über die bloße Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer hinauszugehen hat eher vergleichbar einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. restitutio pro ante, und Entschädigung nur insoweit, wie nach der Wiedergutmachung noch ein Nachteil verbleibt. Der Vorrang der Wiedergutmachung ist auch daran zu erkennen, dass Entschädigung erst im Verzögerungsbeschwerdeverfahren zugesprochen werden kann, Wiedergutmachung hingegen bereits im Verzögerungsrügeverfahren möglich ist. Die Entschädigung ist zugleich als Mussvorschrift festgelegt, denn in §97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG heißt es „wird entschädigt“. Da es sich um eine Muss-Vorschrift und nicht um eine Soll-Vorschrift handelt, bleibt der Rechtsprechung kein Raum, eigene Ausnahmen zu definieren. Im Falle eines Nachteils durch eine Verzögerung ist zu entschädigen, soweit es nicht zur vorrangig durchzuführenden Wiedergutmachung kommt.

Als am 18.03.2014 in der Hauptsache über die Verfassungsbeschwerden der übrigen 5 Klägergruppen entschieden worden ist, ist die Möglichkeit der Wiedergutmachung noch in keiner Weise verbaut gewesen, denn anhand der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 hätte der zuständige Senat immer noch aus eigener Kraft zu einem weiteren Urteil gelangen können, welches alle entscheidungserheblichen und rechtsfortbildenden Punkte (Abschnitt II.4.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) und alle grundrechtlichen und menschenrechtlichen Betroffenheiten (Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) berücksichtigt. Mit der Entscheidung vom 20.03.2014 über die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 hat er sich jedoch der Möglichkeit begeben, selbst für Wiedergutmachung zu sorgen, sodass für das Verzögerungsbeschwerdeverfahren nur noch die Entschädigung möglich ist.

II.5 Um welche Nachteile geht es?

Es geht ausschließlich um Nachteile, welche durch eine unangemessene Verfahrensdauer entstanden sind (§97a Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Das bedeutet nicht, dass die Verzögerung der einzige Grund für diese Nachteile sein muss, wohl aber, dass nur solche Nachteile vom Anspruch auf Wiedergutmachung bzw. Entschädigung abgedeckt sind, welche nicht auch ohne die Verzögerung entstanden wären. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Vermögensnachteilen und anderen Nachteilen (§97a Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

Für das Vorliegen anderer Nachteile enthält §97a Abs. 2 S. 1+3 BVerfGG als Muss-Vorschrift („wird vermutet“) eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass diese vorliegen bei einer unangemessen langen Verfahrensdauer, und dass eine Entschädigung von 1.200,- € pro Jahr der Verzögerung dafür angemessen ist. Diese gesetzliche Vermutung kann insbesondere durch die vorrangig zu gewährende Wiedergutmachung oder durch Darlegung eines höheren oder niedrigeren Wertes des (nach Wiedergutmachung verbleibenden) Nachteils widerlegt werden.

Für Vermögensnachteile ist keine entsprechende Vermutung formuliert. Hier bleibt nur, deren tatsächliche

Höhe nachzuweisen oder hinreichend klar zu prognostizieren, damit die Beschwerdekammer eine entsprechende Entschädigung festlegen kann. Möglich ist nach Rechtsauffassung der Verzögerungsbeschwerdeführerin auch, soweit die Verzögerung kausal ist für Vermögensnachteile, diese aber noch nicht genau bezifferbar sind, eine Entschädigung für rechtsklar und eindeutig zu beschreibende Vermögensnachteile zu gewähren.

Gem. §97a Abs. 1 S. 3 BVerfGG richtet sich die Entschädigung für die Nachteile nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts. Dabei muss natürlich dem Gericht genug Raum bleiben innerhalb dessen, was vom BVerfGG und vom GG erlaubt ist, sich seine Arbeit so zu organisieren, dass sie insgesamt bewältigbar ist, damit es auch faktisch seinen Aufgaben und seiner Stellung gerecht werden kann. Bricht es aus diesem Rahmen jedoch aus, muss dies nach Rechtsauffassung der Verzögerungsbeschwerdeführerin entschädigungserhöhend gewertet werden. Die Verzögerungsbeschwerdeführerin sieht hier für Verfassungsbeschwerden insbesondere Art. 93 Nr. 4a GG, §13 Nr. 8a BVerfGG und §11 BVerfGG, sowie §93a BVerfGG, §32 BVerfGG und Art. 19 Abs. 4 GG als von Bedeutung.

In diesem Zusammenhang wird Bezug genommen auf das Postulat des Berichterstatters vom 25.07.2012, dass der von Art. 19 Abs. 4 GG garantierte effektive Rechtsschutz gegenüber der Verzögerungsbeschwerdeführerin nicht in unzulässiger Weise erschwert werde.

Der Rechtsbegriff „Nachteil“ findet sich auch in §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG und ist dort offensichtlich primär auf Verletzungen von Grundrechten und daneben (über Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) auch auf die universellen Menschenrechte und (wegen ihrer Zugehörigkeit zur Verfassungsidentität i. V. m. einer grundrechtlichen Betroffenheit und insbesondere Art. 38 GG) auf die Strukturprinzipien bezogen.

Die hier zu §97a Abs. 1 S. 3 BVerfGG herausgearbeiteten Grundsätze zur Bemessung von Entschädigungen sind nach Rechtsauffassung der Verzögerungsbeschwerdeführerin sinngemäß auf die vorrangig zu gewährende Wiedergutmachung anzuwenden, sowohl vom Umfang als auch von einer angemessenen zeitlichen Priorisierung der Wiedergutmachung.

II.6 Abgrenzung zum zivilrechtlichen Weg

Wie das Wort „Entschädigung“ (§97a Abs. 2 S. 2+3 BVerfGG) zeigt, geht es bei der Verzögerungsbeschwerde, soweit die Gelegenheit zur vorrangig zu gewährenden Wiedergutmachung nicht genutzt worden ist, um einen finanziellen Ausgleich für die durch die Verzögerung erlittenen Nachteile. Es steht im deutschen Rechtsraum damit neben dem zivilrechtlichen Weg, über welchen Schadensersatzansprüche grundsätzlich geltend zu machen sind. Über den Rechtsgrundsatz des *lex specialis* ist das Verzögerungsbeschwerdeverfahren vorrangig vor dem zivilrechtlichen Weg zu wählen. Ob und inwieweit mögliche Schäden im Sinne des zivilrechtlichen Schadensbegriffs, welche durch das Verzögerungsbeschwerdeverfahren nicht abgedeckt sind, zivilrechtlich geltend gemacht werden können, ist innerhalb des Verzögerungsbeschwerdeverfahrens nach Rechtsauffassung der Verzögerungsbeschwerdeführerin nicht verbindlich klärungsfähig. Wie weit das Verzögerungsbeschwerdeverfahren sachlich und betragsmäßig reicht, ist hingegen innerhalb dieses Verfahrens zu klären.

Für die zivilrechtliche Erlangung von Schadensersatz kommt es subjektiv auf eine zumindest grobe Fahrlässigkeit des Schädigenden an. Beim Verzögerungsbeschwerdeverfahren hingegen kommt es auf solche subjektiven Fragen nicht an, wird allein auf die objektive Unangemessenheit abgestellt. Selbst in Fällen nur leichter oder gar keiner Fahrlässigkeit ist, soweit die Wiedergutmachung nicht mehr möglich ist, im Verzögerungsbeschwerdeverfahren Entschädigung zu gewähren.

II.7 Zur Anwendung der Übergangsvorschrift

Die Vorschriften über die Verzögerungsrüge und die Verzögerungsbeschwerde (§§97a bis 97d BVerfGG) sind gem. §97e BVerfGG auch auf Verfahren anzuwenden, welche bereits vor dem 03.12.2011 anhängig gewesen sind. Das ist hier bzgl. der Verfassungsbeschwerde der Verzögerungsbeschwerdeführerin vom 29.05.2010 der Fall, da sie am Stichtag 03.12.2011 auf den Antrag der Verzögerungsbeschwerdeführerin vom 29.03.2011 hin nur geruht hat (vgl. insoweit das Schreiben des Berichterstatters vom 05.01.2012). Dass §97e BVerfGG für die Möglichkeit der Verzögerungsrüge und Verzögerungsbeschwerde auch Verfahren

einbezieht, welche am 03.12.2011 anhängig gewesen sind, zeigt den Willen des Gesetzgebers, für diese auch vor dem 03.12. 2011 bereits aufgelaufene Verzögerungszeiten einzubeziehen.

III. Die Berechnung der geltend gemachten Entschädigung

III.1 Entschädigung sonstiger Nachteile

Für die am 29.05.2010 eingelegte Verfassungsbeschwerde ist die Verzögerung zu berechnen vom 04.04.2012 bis zum 28.03.2014. Das sind 723 Tage.

1200	Normalsatz pro 365 Tage
* 723 / 365	umgerechnet auf tatsächliche Verspätung
2376,98	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010

Für die am 06.04.2012 eingelegte Verfassungsbeschwerde ist die Verzögerung zu berechnen vom 06.04.2012 bis zum 28.03.2014. Das sind 721 Tage.

1200	Normalsatz pro 365 Tage
* 721 / 365	umgerechnet auf tatsächliche Verspätung
2370,41	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerde vom 06.04.2012

Für die am 30.06.2012 eingelegten Verfassungsbeschwerden ist die Verzögerung jeweils zu berechnen für die Zeit vom 02.07.2012 bis zum 28.03.2014. Das sind 635 Tage.

1200	Normalsatz pro 365 Tage
* 635 / 365	umgerechnet auf tatsächliche Verspätung
* 6	Anzahl der am 30.06.2012 eingelegten Verfassungsbeschwerden
12526,03	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012

Die geltend gemachte Entschädigung sonstiger Nachteile setzt sich für den konkret bezifferten Betrag damit wie folgt zusammen:

2376,98	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010
2370,41	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerde vom 06.04.2012
12526,03	Normalsatz für die Verzögerung für die Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012
17273,42	Zwischensumme
* 2	besondere Erschweris wegen Aussetzung gegenüber Strenge wie in der „Praxis“ des IWF
* 2	besondere Erschweris wegen Nichtanwendung aller Grundrechte (bis auf das Wahlrecht), aller Strukturprinzipien (bis auf die Demokratie) und aller universeller Menschenrechte
69093,68	Zwischenergebnis

III.2 Vermögensentschädigung für den Anteil am ESM

Als anteiliger Vermögensnachteil der Verzögerungsbeschwerdeführerin für die deutschen Kapitalzusagen für den ESM ergeben sich pauschal:

190024800000	deutsche Kapitalzusagen für den ESM
/80425800	geschätzte deutsche Bevölkerung zum 02.07.2012
2362,73	pro-Kopf-Anteil der Verzögerungsbeschwerdeführerin an den deutschen Kapitalzusagen für den ESM = Entschädigungsbetrag

III.3 Vermögensentschädigung für Nachteile bei Rentenversicherung und Krankenversicherung

Hinzu kommt die abstrakt zuzusprechende Entschädigung für die durch die Verzögerung mit verursachten der Verzögerungsbeschwerdeführerin entstehenden Beitragserhöhungen und Kürzungen bei der Rentenversicherung sowie Beitragserhöhungen, Zuzahlungen und Selbstzahlungen bei der Krankenversicherung.

IV. Die Verzögerung bei 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 und die daraus entstandenen Nachteile

IV.1. Wie sind die Dauer der Verzögerung und die dadurch verursachten Nachteile im vorliegenden Fall zu messen?

Die Verzögerungsbeschwerdeführerin ist der Rechtsauffassung, dass aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) folgt, dass die Verzögerung pro Verfassungsbeschwerde zu sehen ist, damit Verfassungskläger, die mehrere Verfassungsbeschwerden in einen Schriftsatz zusammenfassen, gleichgestellt sind mit denen, die pro Verfassungsbeschwerde einen Schriftsatz einreichen.

Der Beginn der Verzögerung ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Er ist weder identisch mit dem Zeitpunkt der Einreichung der jeweiligen Klage noch mit dem Erreichen von genau einem Jahr nach der Einreichung als dem Zeitpunkt, ab dem eine Verzögerungsrüge erhoben werden kann.

Der Beginn der Verzögerung ist stattdessen jeweils der Zeitpunkt, ab welchem es zur Vermeidung von Nachteilen geboten gewesen wäre, die betreffenden Klagen und im Klageverfahren gestellten Anträge zu behandeln. Da §97a BVerfGG auf die Verzögerung des Verfahrens und nicht auf die Verzögerung der Bearbeitung einzelner Anträge abstellt, ist die verzögerte Bearbeitung von Anträgen im Hinblick auf deren Bedeutung für das jeweilige Verfahren zu werten.

Hierbei bieten sich eine einheitliche Fristberechnung pro Klage und eine zusätzliche Aufsplittung nach Klageanträgen an. Die Verzögerungsbeschwerdeführerin ist der Auffassung, dass der einfachere Ansatz dem Willen des Gesetzgebers entspricht, stellt im Folgenden zum Vergleich aber auch den detaillierteren dar.

Soweit sich die Nachteile auf Grund der verzögerten Bearbeitung erhöht haben, ergeben sich verschiedene Zeitabschnitte mit einem unterschiedlichen Umfang der Benachteiligung. Entsprechendes gilt für die verzögerte Bearbeitung von Anträgen.

Für die am 29.05.2010 eingereichte Verfassungsbeschwerde (ursprünglich Az. 2 BvR 1183/10, ab dem 04.04.2012 Az. 2 BvR 710/12) liegt eine Verzögerung vor, sobald mit ihr konkurrierende Verfassungsbeschwerden behandelt worden sind, sie aber noch liegengeblieben ist, und sie gleichzeitig nicht mehr geruht hat. Schon nach der damaligen Klage hätte man abstrakt die Strenge auf das grundrechtlich und menschenrechtlich legale Maß deckeln können, auch wenn erst die Klage vom 06.04.2012 eine präzisere Einschätzung ermöglicht hat, wie weit das genau gehen darf.

Aus dem Zeitraum der Verzögerung ist bei dieser Klage in jedem Fall der Zeitraum vom 29.03.2011 bis zum

04.04.2012 herauszurechnen, in welcher sie auf Antrag der jetzigen Verzögerungsbeschwerdeführerin vom 29.03.2011 hin geruht hat. Da die mündliche Verhandlung zu den Verfassungsbeschwerden der übrigen Kläger gegen die ursprüngliche Fassung des StabMechG am 05.07.2011 stattgefunden hat, und die Verfassungsbeschwerde der Verzögerungsbeschwerdeführerin vom 29.05.2010 damals noch geruht hat, beginnt hier die Frist für die Berechnung der Entschädigung erst am 04.04.2012.

In der Hauptsache war es danach sachgerecht, die Verfassungsbeschwerden vom 29.05.2010 und vom 06.04.2012 zusammen mit denen vom 30.06.2012 zu bearbeiten. Eine Verzögerung ist für die Zeit vom 04.04.-02.07.2012 daher erst einmal nur hinsichtlich der Anträge auf einstweilige Anordnung zu 2 BvR 710/12 gegeben gewesen.

Hinsichtlich aller 8 Verfassungsbeschwerden ist ab dem 02.07.2012 wieder in der Hauptsache eine Verzögerung gegeben gewesen, weil zu dem Zeitpunkt alle übrigen 5 Klägergruppen behandelt worden sind, obwohl nachweislich bekannt gewesen ist, dass von der Verzögerungsbeschwerdeführerin weitere Verfassungsbeschwerden mit etwas über 700 Seiten kommen würden, und ein bloßer Blick ins Inhaltsverzeichnis genügt haben muss, um zu erkennen, dass die Verfassungsbeschwerden der Verzögerungsbeschwerdeführerin die weitreichendsten sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe insoweit insbesondere Abschnitt 1 ihres Schriftsatzes vom 16.07.2012.

Hinsichtlich der Befangenheitsanträge vom 06.07.2012 gegenüber dem Berichterstatter Herrn BvR Prof. Dr. Huber und vom 02.05.2013 gegenüber dem Vorsitzenden und Gerichtspräsidenten Herrn Prof. Dr. Voßkuhle beginnt jeweils die Verzögerung schon zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Antrags beim Gericht. Das liegt daran, dass die Verzögerungsbeschwerdeführerin bereits in ihrem Schriftsatz vom 30.04.2012 Bedenken geäußert hatte hinsichtlich der Nähe des Berichterstatters zur Klägergruppe um den Verein „Mehr Demokratie“, und daran, dass ihre Benachteiligung in der Hauptsache spätestens am 02.07.2012 offensichtlich begonnen hatte.

Auch hinsichtlich aller am 30.06.2012 gestellten Anträge auf einstweilige Anordnung haben die Nachteile am 02.07.2012 begonnen.

Deutlich verschärft haben sich die Nachteile jeweils in dem Zeitpunkt, in welchem die Dinge geschehen sind, vor denen die Anträge auf einstweilige Anordnung schützen sollten. Das sind vor allem hinsichtlich der deutschen Ratifikation und des Inkrafttretens beim ESM-Vertrag jeweils der 27.09.2012, beim Fiskalpakt der 27.09.2012 und der 01.10.2012 und bei Art. 136 Abs. 3 AEUV der 27.09.2012 und der 01.05.2013.

Hinsichtlich der Anträge auf einstweilige Anordnung zum Gesetz zur Änderung des BSchuWG haben sich die Nachteile erheblich vergrößert ab dem 01.01.2013, weil seitdem deutsche Staatsanleihen mit kollektiven Aktionsklauseln versehen werden, welche Deutschland (i. V. m. Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag und §4a – §4k BSchuWG) aus Sicht des ESM-Rechts jeglichen souverän bewältigten Staatsbankrott verbieten und seit dem 01.01.2013 Deutschland dem nun deutlich drängenderen Risiko aussetzen, ins Staateninsolvenzverfahren gezwungen zu werden.

Am 12.09.2012 haben sich mit dem einstweiligen Urteil die Nachteile erheblich vergrößert hinsichtlich der dort aufgestellten Rechtsgrundsätze, zu welchen man ohne die Benachteiligung der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 faktisch nicht hätte gelangen können.

Zu den am 12.04.2013 gestellten Eilanträgen auf einstweilige Anordnung wenigstens gegenüber der Strenge der Auflagen ist es zu einem Zeitpunkt zwischen dem 12.04.2013 und dem 01.05.2013 bereits zur Verschärfung der Nachteile gekommen mit einer deutlichen Steigerung am 01.05.2013 als dem Zeitpunkt des ungebremsten Inkrafttretens von Art. 136 Abs. 3 AEUV.

Zu den Anträgen in Abschnitt III.10 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 auf Volksabstimmungen in Deutschland zu jeder Änderung des EU-Primärrechts und zu allen intergouvernementalen Verträgen in Zusammenhang mit der EU beginnt die Verzögerung bzgl. der Nachteile hier mit der Ratifikation von ESM-Vertrag, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV und verschärfen sich jeweils deutlich bei deren Inkrafttreten, ohne dass es in Deutschland dazu Volksabstimmungen gegeben hätte. Hinsichtlich der geltend gemachten Volksabstimmungen zu allen EU-Verordnungen beginnt die Frist für die Benachteiligung jeweils am 02.07.2012, weil da die ultra-vires-mäßigen EU-Verordnungen zum verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakt und zum Ungleichgewichtsverfahren bereits in Kraft gewesen sind, und verschärft sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Abschnitt VI.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erörterten EU-

Verordnungen zur haushaltsmäßigen Überwachung.

Hinsichtlich der in Abschnitt III.17 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemachten obligatorischen Volksabstimmung für alle Grundgesetzänderungen beginnt die Benachteiligung ebenfalls bereits am 02.07.2012, zumal die Verzögerungsbeschwerdeführerin insbesondere in den Abschnitten III.12, III.17, IV.5.3 und V.1.1 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie in Abschnitt III.1 ihres Schriftsatzes vom 09.09.2013 auf die Gefahr erzwungener Verfassungsänderungen hingewiesen hat.

Die Anträge in Abschnitt III.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie im Schriftsatz vom 17.06.2013 auf eine Volksabstimmung über den Austritt Deutschlands aus der Eurozone bzw. aus der EU sind von der Verzögerungsbeschwerdeführerin als Notbremsen gemeint ausschließlich für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Eingrenzung am Maßstab der Grundrechte, Strukturprinzipien und universellen Menschenrechte nicht mehr gelingen sollte. Für den ersteren Antrag ist es daher zu einer Benachteiligung erst ab dem 12.09.2012 sowie mit dem Inkrafttreten der Verträge am 27.09.2012, am 01.10.2012 und am 01.05.2013 gekommen. Hinsichtlich des Antrags vom 17.06.2013 beginnt die Berechnung der Verzögerung bereits mit der Einreichung, weil insbesondere das einstweilige Urteil vom 12.09.2012 und das Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV bis dahin bereits geschehen waren.

Eine derart nach unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen und Verzögerungsfristen aufgesplittete Berechnung würde jedoch der von §97a Abs. 2 BVerfGG gewollten pauschalisierenden Berechnung nicht hinreichend gerecht, sodass in dieser Verzögerungsbeschwerde ein vereinfachter Ansatz gewählt wird. Das Ende der Verzögerung liegt jew. Am 28.03.2014, denn im Falle einer früheren Entscheidung über die Nichtannahme, welche hier insbesondere bzgl. aller 3 Fassungen des StabMechG denkbar gewesen wäre, hätte die jetzige Verzögerungsbeschwerdeführerin insoweit längst weitere Rechtswege beschreiten können, was längst zumindest zu einer Anmahnung der Anwendung aller Grundrechte und Menschenrechte hätte führen können, bevor in einer Hauptsache bzgl. der Zustimmungsgesetze zu ESM-Vertrag, zu Art. 136 Abs. 3 AEUV und zum Fiskalpakt sowie zum ESMFinG und zum Gesetz zur Änderung des BSchuWG jegliche Entscheidung in der Hauptsache ergangen wäre.

IV.2 Worin bestehen im vorliegenden Fall die Nachteile?

Wie die Verwendung des Rechtsbegriffs „Nachteil“ in §97a BVerfGG und in §93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zeigt, ist das Ausmaß der Benachteiligung vor allem an den von der Verzögerungsbeschwerdeführerin geltend gemachten Grund- und Menschenrechten zu messen. Je existentieller ein Grund- oder Menschenrecht ist, je größer, tiefgreifender und unmittelbarer ein Eingriff, eine Bedrohung und demgegenüber eine verursachte Schutzlosigkeit ist, desto größer der Nachteil. Rechte auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) und Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt) fallen auf Grund ihres besonders existentiellen Charakters hier für die Bemessung der Nachteile noch deutlich mehr ins Gewicht als z. B. Verletzungen von Wahlrecht (Art. 38 GG), Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) oder Eigentum (Art. 14 GG), vor allem auch, weil Eingriffe in die ersteren erheblich leichter irreversible Folgen haben können.

Die Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sind außerdem deutlich dringlicher gewesen als die vom 29.05.2010 und vom 06.04.2012, weil die EFSF, solange der ESM besteht, derzeit keine neuen Finanzhilfen vergibt, und daher derzeit erst einmal Deutschland nicht mit entsprechend unmenschlichen Auflagen treffen wird, was sich aber wieder ändern dürfte, wenn dem ESM Grenzen gesetzt werden. Die Eindämmung des fortlaufenden Anwachsens bereits existierender Nachteile ist hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erheblich dringlicher gewesen.

Die entstandenen Nachteile lassen sich systematisieren in Anlehnung an die Kriterien des §93a BVerfGG, also der eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit bzgl. Grund- und Menschenrechten und der Rechtsfortbildung. Dafür empfiehlt es sich, zuerst die Klageanträge (Abschnitt I.1) und die als rechtsfortbildend (Abschnitt II.4.1) geltend gemachten Punkte zu sichten und danach erst die geltend gemachte Betroffenheit zu den einzelnen Grund- und Menschenrechten (Abschnitt IX).

Die entstandenen Nachteile lassen sich außerdem systematisieren anhand der Anträge auf einstweilige Anordnung (§32 BVerfGG) (hier am gewichtigsten Abschnitte I.2 und II.2.4 der Verfassungsbeschwerden

vom 30.06.2012 und Abschnitt I.2 des Schriftsatzes vom 12.04.2013).

Die Verzögerungsbeschwerdeführerin stellt vorsorglich klar, dass Sie geltend macht, dass sie hinsichtlich der Verzögerungen aller geltend gemachten einstweiligen Anordnungen sowie rechtsfortbildenden Punkte und grund- und menschenrechtlichen Betroffenheiten benachteiligt worden ist.

Die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

In diesen Rechten ist die Verzögerungsbeschwerdeführerin auch hinsichtlich der in den Abschnitten III.3, III.4, III.6 und III.7 dieses Schriftsatzes besonders hervorgehobenen Bereiche benachteiligt worden.

Sodann ist die Benachteiligung zu messen an den Ereignissen, zu welchen es nicht oder nicht in der Form oder dem Ausmaß gekommen wäre ohne die Verzögerungen. Nur durch die erfolgten Verzögerungen war es faktisch überhaupt erst möglich, bestimmte Inhalte des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 aufzustellen, sowie Art. 136 Abs. 3 AEUV, den Fiskalpakt und den ESM-Vertrag ohne wenigstens eine vorherige Eingrenzung entsprechend Grund- und Menschenrechten sowie Strukturprinzipien in Kraft treten zu lassen.

IV.3.1 Nachteile durch Grundsätze des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012

Bestimmte Grundsätze des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 wären ohne die Verzögerung bzgl. der Bearbeitung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 niemals so zustande gekommen. Das sind sehr deutliche Nachteile i. S. v. §97a BVerfGG. Eine Wiedergutmachung hätte hierzu durch eine ordnungsgemäße Behandlung der Verfassungsbeschwerden erreicht werden können.

Soweit in diesem Abschnitt auf einzelne Rn. des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 eingegangen wird, bezieht sich diese Zitierung auf die verkündete und nicht auf die unnummerierte Fassung; zur Umnummerierung siehe auch Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013.

Rn. 192 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 bestätigt die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Verfassungsidentität; zu deren Umfang siehe Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 2 GG sowie Rn. 216+217 des Lisabonurteils. Gleichzeitig wendet es in Rn. 195+213 jedoch explizit nur einen vermeintlichen „Verfassungsidentitätskern“ aus Teilaspekten von Wahlrecht (Art. 38 GG) und Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) an.

Das hätte ohne die verzögerte Bearbeitung der Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 nicht passieren können, denn eine derartige Verengung des Prüfungsmaßstabs ist nur vertretbar in Fällen mit nur geringen Eingriffen in Grund- und Menschenrechte, z. B., wenn es, wie in den Urteilen zu Solange I und Solange II um Maßgrieß oder Champignonkonserven geht, worauf die Verzögerungsbeschwerdeführerin bereits in Abschnitt II.7 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 eingegangen ist. Beim Lisabonurteil ging es um wichtigere Dinge, wie insbesondere Leitsatz 4 des Lisabonurteils verdeutlicht, wonach das Bundesverfassungsgericht die gesamte Verfassungsidentität auch gegenüber dem EU-Recht schützt. Selbst die Speicherung von Vorratsdaten (wer wann mit wem telefoniert hat) ist schon Anlass genug, selbst abgeleitete Grundrechte im Verhältnis zu EU-Recht zu wahren, woran auch Abschnitt VII.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 erinnert. Beim Vorratsdatenspeicherungsurteil war insbesondere das abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung entscheidend, welches sich zumindest seit dem Volkszählungsurteil von der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und der Freiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ableitet und eben nicht vom Wahlrecht (Art. 38 GG).

Selbst ein Blick in Abschnitt II.4.1 zur Rechtsfortbildung oder in jeweils nur das Ende der einzelnen Unter-

abschnitte von Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 zeigt, dass es darin um existenzielle Grund- und Menschenrechte geht, darum geht, ob Millionen Menschen zur Stärkung des Finanzsektors krank oder gar tot gespart werden, und dass es darum geht, wie gewaltsam und zensurmäßig man derartige Austeritätsmaßnahmen durchsetzt. Das geht ganz offensichtlich von seiner Tragweite über die Frage hinaus, ob das Bundesverfassungsgericht, die Bundesregierung oder sonst irgendjemand weiß, wann die Verzögerungsbeschwerdeführerin mit wem telefoniert hat.

Rn. 222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 geht sogar noch weiter, indem es sogar die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG im Sinne des angeblichen Verfassungsidentitätskerns uminterpretiert, als ob Art. 79 Abs. 3 GG nur Teile von Demokratie (§20 Abs. 1+2 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) schützen würde, entgegen aller üblichen Auslegungsregeln wie grammatischer, historischer, systematischer und teleologischer Auslegung.

Außerdem haben insbesondere Abschnitt III.17 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012, der Befangenheitsantrag vom 06.07.2012, die Abschnitte 4+10 des Schriftsatzes vom 16.07.2012 und die Abschnitte 5+6 des Schriftsatzes vom 13.08.2012 die Bedeutung des Schutzes der gesamten Verfassungsidentität verdeutlicht, sowohl hinsichtlich der Pflicht zur Unterlassung richterlicher Angriffe auf das GG selbst (oder der Instrumentalisierung des uninformierten Volkes dazu) als auch der Pflicht zur Anwendung der Verfassungsidentität und einer genaueren Betrachtung der Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG). Ohne die Verzögerung i. S. d. §97a BVerfGG wären die Rn. 195+213+222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 offensichtlich unmöglich gewesen.

Die Nichtanwendung so gut wie aller Grund- und Menschenrechte ist in etwa der größte denkbare „Nachteil“ i. S. v. §97a BVerfGG, vor allem, da dieser hier gleichzeitig die Verpflichtung zur iwf-artigen Strenge gegenüber steht, der gegenüber der Schutz pflichtwidrig versagt wird.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

Wie aus Rn. 171+194 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 hervorgeht, wurde das Inkrafttretenlassen von ESM, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV ermöglicht unter Anlehnung an eine allein auf den ESM bezogen gewesene Argumentation der Bundesregierung, dass laut Einschätzungen von Bundesbank, EU-Kommission, EZB und IWF im Falle von Staatsbankrotten von Staaten der Eurozone ohne vorheriges Inkraftsein des ESM schlimmere politische Schäden (für wen auch immer) und schlimmere wirtschaftliche Schäden (für wen auch immer) zu befürchten seien, als dies durch ein Inkrafttreten des ESM jemals der Fall sein könnte. Wie in Abschnitt I. des Schriftsatzes vom 09.09.2013 und in Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013 deutlich geworden ist, hätte die Verzögerungsbeschwerdeführerin, wäre es nicht zu der Verzögerung bzgl. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 gekommen, eine derartige Einlassung danach hinterfragt, um die Vermeidung wessen politischer und um die Vermeidung wessen wirtschaftlicher Schäden es geht, um eine ordnungsgemäße Grund- und Menschenrechtsprüfung sicherzustellen. Das zeigen auch ihre Anfragen vom 09.09.2013 bei Bundesbank, EU-Kommission, EZB und IWF, von denen die ersten drei mit den Angaben in Rn. 171+194 die Dokumente nicht finden konnten, während die Antwort des IWF noch aussteht (siehe Abschnitt II. des Schriftsatzes vom 18.12.2013).

Ohne Klarheit, wer vor welchen Schäden bewahrt werden sollte, ist eine entsprechende Überprüfung von Legitimität des Zwecks an sich sowie von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht möglich. Außerdem wäre so eine stillschweigende Ausdehnung der Argumentation auf Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV vermieden worden.

Dass allem Anschein nach nicht einmal geprüft worden ist, wer vor was geschützt werden sollte, ist ein ebenfalls kaum zu überbietender Nachteil i. S. v. §97a BVerfGG.

Um das Ausmaß des Nachteils zu ermessen, ist dies zugleich in Zusammenhang zu sehen mit dem Umfang aller bis zum 12.09.2012 noch nicht ordnungsgemäß vom zuständigen Senat überprüft gewesenen Fakten und Einwendungen der Verzögerungsbeschwerdeführerin zu ESM, Fiskalpakt und Art. 136 Abs. 3 AEUV. Bereits der Umfang der rechtsfortbildenden Punkte hat offensichtlich gezeigt, dass entsprechend erhöhte Anforderungen zu stellen gewesen sind hinsichtlich Argumentationslinien wie der in Rn. 171 des einstweiligen Urteils zitierten.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

Rn. 268-270 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 verlangen, dem ESM jeden Betrag bereits zugesagten Kapitals auf dessen Abruf hin erst einmal zu zahlen ohne jegliche Möglichkeit der Zurückbehaltung bis nach Abschluss der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des jeweiligen Kapitalabrufs, und das bei (laut Rn. 253) deutschen Kapitalzusagen für den ESM von 190.024.800.000,- €.

Ohne die Verzögerung bzgl. der Behandlung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 hätte es gar nicht dazu kommen können, denn die Verzögerungsbeschwerdeführerin hat insbesondere in den Abschnitten III.1.1, III.15 und XI. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 bewiesen, dass es um die „Finanzstabilität“ des Finanzsektors geht, und die „Stabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes“ oder volkstümlich „Euro-Rettung“ dafür nur eine Metapher ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für die Anwendung insbesondere des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) und des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 GG), die bereits für Soffin, „Griechenland-Hilfe“, EFSM und EFSF gewährten Beträge zusammenzurechnen, sodass für Kapitalzusagen an den ESM gar kein Raum mehr geblieben wäre.

Außerdem wären ohne die Verzögerung bzgl. der Behandlung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 auch die Abschnitte IV.6.2.4 und IV.6.2.8 (hinsichtlich des Staateninsolvenzverfahrens) und VIII (hinsichtlich des Ausverkaufs des Staates bis hin zur faktischen Entstaatlichung) der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 berücksichtigt und in die Überlegungen einbezogen worden, und hätten bereits für sich genommen bereits aller Voraussicht nach zu einer Deckelung der Kapitalzusagen für den ESM geführt.

Die durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

IV.3.2 Nachteile durch Grundsätze des Urteils vom 18.03.2014

Das Urteil vom 18.03.2014 hat keinerlei Klarstellung gebracht, wen man in Rn. 171+194 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 vor welchen politischen, und wen vor welchen wirtschaftlichen Schäden schützen wollte. Das wäre nicht nur zum Verständnis subjektiver Motivationen, sondern auch zu einem noch vollstän-

digeren Verständnis des Ausmaßes der Benachteiligung der Verzögerungsbeschwerdeführerin von Bedeutung gewesen.

In Rn. 164+179 des Urteils vom 18.03.2014 wird das (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 2 GG und Art. 79 Abs. 3 GG eindeutig widersprechende) Postulat eines Verfassungsidentitätskerns bloß aus Teilbereichen von Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) wiederholt.

Das einstweilige Urteil vom 12.09.2012 hatte sich in Rn. 192 noch zur Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der gesamten Verfassungsidentität bekannt, gleichzeitig aber in Rn. 222 alles im Grundgesetz außer dem o. g. „Verfassungsidentitätskern“ (komplett, nicht nur im Verhältnis zu allem irgendwie auf die EU bezogenen Recht) zur Disposition des grundgesetzändernden Gesetzgebers gestellt, also diesem erlaubt, alle anderen Grundrechte und Strukturprinzipien aus dem Grundgesetz herauszustreichen. Rn. 192 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 findet sich so im Urteil vom 18.03.2014 nicht wieder. Wohl aber wird in Rn. 159 des Urteils vom 18.03.2014 gleich die „Identität der Verfassung“ auf den behaupteten Kern zurechtgestutzt, was noch über Rn. 222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 hinaus geht.

Gleichzeitig jedoch werden in Rn. 130, 131, 132 und 241 des Urteils vom 18.03.2014 dann in beschränktem Umfang doch noch die Grundrechte aus Art. 3 GG, Art. 14 GG, Art. 20 Abs. 4 GG und Art. 33 Abs. 4 GG in sehr beschränktem Ausmaß überprüft.

Die bereits in Rn. 268 – 270 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 ausgesprochene Verpflichtung, alle vom ESM verlangten Abrufe bereits zugesagten Kapitals, selbst wenn sie mit nur 7 Tagen Frist erfolgen, erst einmal zu zahlen, wurde in Rn. 183 und 200 des Urteils vom 18.03.2014 bestätigt. Und es wird im Urteil vom 18.03.2014 auch verraten, wie das am wahrscheinlichsten erfolgen wird. In Rn. 212 wird postuliert, dass der Prognose, die Kapitalabrufe des ESM würden sich auf das anfänglich einzuzahlende Kapital beschränken, keine Bedenken des erkennenden Senats gegenüberstehen. Das bedeutet eine blankettartige Ermächtigung im Urteil vom 18.03.2014 für den Bundesfinanzminister, jeglichen Abruf von Beträgen aus den 168.307.680.000,- € (Rn. 206), welche an deutschen Kapitalzusagen für den ESM über das anfänglich einzuzahlende Kapital hinausgehen, als überplanmäßig i. S. v. Art. 112 GG und §37 BHO anzusehen, wodurch der Bundesfinanzminister dann im Falle entsprechender Abrufe ganz allein vom Notbewilligungsrecht Gebrauch machen kann, was insbesondere bei einem sehr kurzfristigen Kapitalabruf mit nur einer Woche Frist dann auch als einzige Möglichkeit bleibt (Rn. 209). Falls die Zurverfügungstellung von Mitteln in entsprechender Höhe von bis zu 168.307.680.000,- € in einer bis zu 7 Tagen kurzen Frist auch einem allein entscheidenden Bundesfinanzminister nicht gelingen würde, ist absehbar, dass dieser dann Deutschland dann gem. Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag, §§4a bis 4k BSchuWG und den kollektiven Aktionsklauseln ins Staateninsolvenzverfahren schicken würde. Einen Betrag von bis zu 168.307.680.000,- € in einer bis zu 7 Tagen kurzen Frist bereitzustellen, wäre über Steuererhöhungen nicht möglich, weil diese nur durch Gesetzesänderungen durch das Parlament und deren Vollzug durch die Verwaltung zu erreichen wären. Es würden selbst einem allein handelnden Bundesfinanzminister daher nur Einsparungen mit weitgehender oder vollständiger Nichtberücksichtigung von Grund- und Menschenrechten mit ähnlichen schockartigen Auswirkungen wie in Griechenland bei Einrichtung des Sperrkontos sowie die Aufnahme von Darlehen bleiben.

IV.4 Ermöglichung der Verpflichtung des Art. 136 Abs. 3 AEUV auf unmenschliche Strenge wie in der „Praxis“ des IWF

Die Verzögerung der Bearbeitung von 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 war offensichtlich kausal dafür, dass die Verpflichtung zur Anwendung einer Strenge wie in der „Praxis“ des IWF bzw. zu Auflagen mit „Modalitäten“ wie denen des IWF entsprechend der Stellungnahme des Ecofin-Rats vom 10.05.2010 (Az. SN 2564/1/10) als dem historisch wichtigsten Dokument für die Auslegung der Frage, welches Ausmaß an Strenge von Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, von Art. 3 ESM-Vertrag, von Erwägungsgrund 3 i. V. m. Art. 6 EU-Verordnung 2011/385 (COD) und von Präambel i. V. m. Art. 2 EFSF-Rahmenvertrag gewollt ist, bis heute nicht entsprechend dem grund- und menschenrechtlich erlaubten und verhältnismäßigen Ausmaß gedeckelt worden ist. Siehe dazu u. a. Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie Abschnitt I.2 des Schriftsatzes vom 12.04.2013.

Um das Ausmaß dieses Nachteils i. S. v. §97a BVerfGG ermessen zu können, ist er zusammen mit Rn.

195+213+222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 sowie die Rn. 159+164+179 des Urteils vom 18.03.2014 zu betrachten.

Zum Ausmaß der Strenge wie in der „Praxis“ oder den „Modalitäten“ des IWF wird insbesondere verwiesen auf:

- Beweise für das Ausmaß dieser Strenge in Abschnitt IV.5 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 (und auch bereits in Abschnitt VI. der Verfassungsbeschwerde vom 06.04.2012) vor allem anhand Prof. Dr. Chossudovskys Werk „The Globalization of Poverty and the New World Order“ und anhand von Auflagen der Troika gegenüber Griechenland, Rumänien und Portugal (Beweisführung der Verzögerungsbeschwerdeführerin bzgl. für Deutschland zu prognostizierender Folgen anhand der Erfahrungen anderer Staaten mit IWF bzw. Troika)
- Beweise für Ausmaß dieser Strenge in Abschnitt I.1 des Schriftsatzes vom 23.10.2012 anhand des Werks „Genug ist Genug“ des ehemaligen IWF-Mitarbeiters Davison Budhoo (bis hin zum Römischen Statut)
- von besonderem Gewicht Budhoos Bezugnahme auf ein UNICEF-Dokument aus 1991, wonach laut Budhoo zwischen 1982 und 1991 allein bis zu sieben Million Kinder unter dem Alter von fünf Jahren an Auflagen von IWF und Weltbank gestorben sind (Abschnitt I.1.2 des Schriftsatzes vom 23.10.2012)
- Beweise anhand der UNICEF-Studie „Adjustment with a Human Face“ (Abschnitt I.1.3 des Schriftsatzes vom 23.10.2012)
- Beweise für das Ausmaß der Strenge am Beispiel Griechenlands in den Abschnitten I.2.1 – I.2.2 des Schriftsatzes vom 23.10.2012 und Abschnitt I.3 des Schriftsatzes vom 12.04.2013
- Beweis durch Aussage des ehemaligen Weltbank-Chefökonom Prof. Dr. Stiglitz gegenüber dem Guardian (Abschnitt III.3 des Schriftsatzes vom 09.09.2013), dass der IWF absichtlich unmenschlich harte Auflagen macht, um damit Unruhen zu provozieren, welche die Preise für die Privatisierung sinken lassen
- Beweise für zu prognostizierende Strenge auch zur Durchsetzung von IWF-Auflagen (Abschnitt XII. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie Abschnitt III.2 des Schriftsatzes vom 09.09.2013)
- Strenge aus Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV mit Rang oberhalb von universellen Menschenrechten und von EU-Grundrechten (Abschnitte III.4 + VII.1 + VII.6 + VII.13 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

Insbesondere die bis zu sieben Millionen Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren allein zwischen 1982 und 1991 und die Auflagen gegenüber Griechenland als Vergleichsmaßstab zeigen das Ausmaß des verursachten „Nachteils“ i. S. v. §97a BVerfGG.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

IV.5 Verbot des souveränen deutschen Staatsbankrotts, stattdessen Staateninsolvenzverfahren des ESM

Wie in Abschnitt IV.6.2 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012, darunter insbesondere in den Abschnitten IV.6.2.5 und IV.6.2.8, dargelegt, ist durch Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag i. V. m. den kollektiven Aktionsklauseln und mit §§4a bis 4k BSchuwG aus Sicht des ESM-Rechts ab dem 01.01.2013 für Deutschland jeglicher souverän bewältigte Staatsbankrott untersagt.

Die größten Auswirkungen des Staateninsolvenzverfahrens wären:

- Auflagen der Versammlung der privaten Gläubiger mit hoheitlicher Wirkung (wie bei der Troika) im Gegenzug zu teilweisem Schuldenerlass (Abschnitt IV.6.2, insbesondere IV.6.2.5 + IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012), dadurch insbesondere entscheidende Verkürzung der Reichweite des grund-

rechtsgleichen Wahlrechts und Vereitelung eines fairen Ausgleichs zwischen Gläubigern und Einwohnern
-beim ESM durch „rigorose Schuldentragsfähigkeitsanalyse“ Sozialversicherung (und nicht nur Ersparnisse von Bund, Ländern und Gemeinden) als Teil der Staateninsolvenzmasse mit entsprechenden Folgen für Gesundheitsversicherungen, Renten und staatlichen Pensionen (Abschnitt IV.6.2, insbesondere IV.6.2.5 + IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)
-beim Staateninsolvenzverfahren des ESM Prüfungsmaßstab (verfassungsmäßige Rechte welches Landes) und Gerichtsstand beliebig über den Globus verschiebbar, je nach Vereinbarung in den kollektiven Aktionsklauseln der jeweiligen ab dem 01.01.2013 begebenen deutschen Staatsschuldverschreibungen
-Grundsätze des Waldenfels-Urteils (Offenhaltung von demokratischen und sozialen Gestaltungsspielräumen für die Zukunft statt allein Abrechnung über die Vergangenheit) im Staateninsolvenzverfahren des ESM nicht durchsetzbar (vgl. Abschnitt IV.6.7 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012)

Um das Ausmaß der dadurch entstandenen Nachteile i. S. v. §97a BVerfGG und deren Dynamik zu ermes- sen, ist dies zusammen mit Rn. 195+213+222 sowie mit Rn. 268-270 des einstweiligen Urteils vom 12.09. 2012 sowie Rn. 159+164+179 und Rn. 183+200+206+209+212 des Urteils vom 18.03.2014 zu betrachten.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. Ihrer Verfassungs- beschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno- Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

IV.6 Auch ohne akute Liquiditätsprobleme und ohne übermäßiges Defizit keine Ausweichmöglichkeit gegenüber Auflagen vorgesehen

Es braucht noch nicht einmal akute Liquiditätsprobleme, um über den Europäischen Finanzierungsmechanis- mus, oder ein übermäßiges Defizit, um über den verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakt Auflagen wie in der „Praxis“ des IWF zu erhalten.

Denn diese Strenge gilt über Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV und über EU-Verordnung 2011/385 (COD) (Abschnitt VI.2.1 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012) auch für die gesamte EU-Wirtschafts- regierung incl. Ungleichgewichtsverfahren und haushaltsmäßige Überwachung.

Was Ungleichgewichte sein sollen, kann die EU-Kommission allein entscheiden und so die Staaten ins Ungleichgewichtsverfahren zwingen mit sanktionsbewehrten Empfehlungen zu allen Fragen der Lohn-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sowie der Kommerzialisierung und Öffnung für den Weltmarkt incl. Privatisierung von Daseinsvorsorge und Behörden (Abschnitte V.5 – V.7, V.11, V.19, VIII. der Verfassungs- beschwerden vom 30.06.2012). Und selbst ohne jegliche Ungleichgewichte könnte die Kommission beliebig in die Haushaltsentwürfe von Bund und Ländern der Staaten eingreifen, wobei Nichtbefolgung der Meinungen der Kommission zu den Haushaltsentwürfen obendrein als Verletzung des Defizitkriteriums des Stabilitäts- und Wachstumspaktes gilt, selbst wenn gar kein Defizit vorliegt (Art. 5+6+9 EU-Verordnung 2011/0386 (COD)). Die Vorschriften zur EU-Wirtschaftsregierung sind darauf ausgelegt, den Staaten keiner- lei Ausweg gegenüber Ausverkauf und Sparauflagen mit einer Strenge wie beim IWF zu lassen. Und sie gelten gegenüber allen Staaten, die den Fiskalpakt ratifiziert haben, nicht nur gegenüber denen der Eurozone.

Den Fiskalpakt und die EU-Verordnungen zur EU-Wirtschaftsregierung in Kraft getreten lassen zu haben trotz der entsprechenden Beweise, dass sie darauf ausgerichtet sind, gegenüber der Strenge keine Ausweich- möglichkeiten zu lassen, ist offensichtlich ein Nachteil i. S. v. §97a BVerfGG.

Diese durch die Verzögerung entstandenen Nachteile betreffen in besonderem Maße die Grund- und Menschenrechte, welche die Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt IX. ihrer Verfassungs- beschwerden vom 30.06.2012 geltend gemacht hat, und zwar die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Freiheit sowie Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), Gleichheit (Art. 3 GG), Meinungs-,

Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Eigentum (Art. 14 GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG), Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) sowie (i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) die universellen Menschenrechte auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt), auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt) und auf das für die Verzögerungsbeschwerdeführerin erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt). Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe hierzu die Darlegung der Betroffenheit in den entsprechenden Teilen von Abschnitt IX. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012.

V. Art und Höhe der von der Verzögerungsbeschwerdeführerin geltend gemachten Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung ist im Verzögerungsbeschwerdeverfahren festzulegen und wird daher auch in diesem Verfahren geltend gemacht (§97b Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Nach §97a Abs. 2 BVerfGG werden Vermögensnachteile und andere Nachteile entschädigt (siehe auch Abschnitt II.5 dieser Verzögerungsbeschwerde).

V.1 Vermögensnachteile

Die Verzögerungsbeschwerdeführerin erleidet durch die Verzögerung hinreichend klar zu prognostizierende Nachteile durch den auf sie entfallenden Teil der deutschen Kapitalzusagen für den ESM sowie durch die kommenden Sparmaßnahmen zu Lasten ihrer Ansprüche gegenüber der Rentenversicherung und der Krankenversicherung.

Die deutschen Kapitalzusagen für den ESM liegen bei 190.024.800.000,- € (Rn. 253 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012 sowie Rn. 187 des Urteils vom 18.03.2014). Etwaige spätere Erhöhungen der deutschen Kapitalzusagen sind aus jetziger Sicht aufschiebend bedingt und könnten, da sie vom Bundestag zu bewilligen wären, auch im Wege einer erneuten Verfassungsbeschwerde angefochten werden, sodass diese jetzt in die Bemessung der Entschädigung nicht einbezogen werden können.

Die Bemessung der Entschädigung anderer Nachteile anhand eines pauschalen Betrags zeigt den Willen des Gesetzgebers, das Verzögerungsbeschwerdeverfahren bürokratisch einfach und handhabbar zu halten. Daher ist es im Sinne einer teleologischen Auslegung sachgerecht, auch die Entschädigung für die Verzögerungsbeschwerdeführerin für ihren Anteil an den deutschen Kapitalzusagen für den ESM auf eine hinreichend vereinfacht pauschalisierte Weise zu berechnen. Dafür dividiert die Verzögerungsbeschwerdeführerin den Betrag der deutschen Kapitalzusagen durch die deutsche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Beginns der Verzögerung für den größten Teil ihrer Verfassungsbeschwerden, also bezogen auf den 02.07.2012.

Laut der Pressemitteilung Nr. 283 vom 27.08.2013 „80,5 Millionen Einwohner am Jahresende 2012 – Bevölkerungszunahme durch hohe Zuwanderung“ des Bundesamtes für Statistik hat die deutsche Bevölkerung zum 31.12.2011 bei rund 80.327.900,- Personen und zum 31.12.2012 bei rund 80.523.700,- Personen gelegen.

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/08/PD13_283_12411.html

Da der Verzögerungsbeschwerdeführerin die genaue Bevölkerungszahl zum 02.07.2012 nicht bekannt ist, ist es sachgerecht, sie im Wege einer sachgerechten Schätzung im Wege der linearen Interpolation für den 02.07.2012 auf 80.425.800,- Personen, also genau den Durchschnitt zwischen den Bevölkerungszahlen vom 31.12.2011 und vom 31.12.2012, zu schätzen.

Wie die Verzögerungsbeschwerdeführerin insbesondere in den Abschnitten IV.5.2 und IV.5.13 ihrer Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012, aber auch in Nr. I.3 ihres Schriftsatzes vom 12.04.2013 gezeigt hat, gehören zu den (gem. Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, Art. 3 ESM-Vertrag sowie Erwägungsgrund 3 i. V. m. Art. 6 EU-Verordnung 2011/385 (COD), jeweils i. V. m. den am 10.05.2010 unter Az. SN 2564/1/10 veröffentlichten Schlussfolgerungen des Ecofin-Rats) Auflagen im Sinne der Strenge der „Praxis“ bzw. „Modalitäten“ des IWF üblicherweise auch erhebliche bis drastische Kürzungen der bei Renten- und Krankenversicherungsleistungen, darunter z. B. in Griechenland bis hin zu einer humanitären Katastrophe. Dass es bisher in Deutschland noch nicht zur humanitären Katastrophe gekommen ist, hängt entscheidend u. a. damit zusammen, dass bzgl. der Verfassungsbeschwerden mit Az. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 in der Zeit vor dem 20.03.2014 noch keine Nichtannahme entschieden worden ist. Seit dem 20.03.2014 können solche Einschnitte hingegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden, nur noch nicht exakt der Anlass, der Zeitpunkt und die Höhe.

Die Ursächlichkeit der Verzögerung dafür ist offensichtlich. Denn man hat genau die Verfassungsbeschwerden (2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12) verzögert, welche lückenlos beweisen, dass die Finanzkrise innerhalb des von den Grundrechten, Strukturprinzipien und Menschenrechten gesetzten Rahmens gelöst werden muss, darunter hier von besonderem Gewicht die unantastbare Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie die universellen Menschenrechten auf das individuell erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt, i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG) und auf soziale Sicherheit incl. Sozialversicherung (Art. 9 Uno-Sozialpakt, i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG). In der Zwischenzeit hat man geurteilt, nur noch einen Verfassungsidentitätskern aus Teilbereichen von Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 GG) und Wahlrecht (Art. 38 GG) zu schützen (Rn. 195+213 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012, Rn. 159+164 +179 des Urteils vom 18.03.2014), und obendrein alle anderen Grundrechte und Strukturprinzipien (incl. z. B. die Grundrechte auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und auf Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers gestellt (Rn. 222 des einstweiligen Urteils vom 12.09.2012) sowie Rn. 159 des Urteils vom 18.03.2014. Das ist offensichtlich unangemessen.

Daher ist eine Entschädigung der Verzögerungsbeschwerdeführerin auch hinsichtlich sämtlicher ihr dadurch noch entstehenden Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragserhöhungen, Zuzahlungen und Selbstzahlungen in der Krankenversicherung zuzusprechen. Da es sich hier um eine Verzögerungsbeschwerdeführerin und nicht etwa um 80.523.700,- Verzögerungsbeschwerdeführer handelt, und da die Verzögerungsbeschwerdeführerin bereits im Jahr 1961 geboren ist, sind die dadurch entstehenden Belastungen im Hinblick auf eine geordnete Haushaltsführung und auf die haushaltspolitische Gesamtverantwortung offensichtlich verkraftbar.

Damit ist die beantragte Entschädigung bzgl. der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung im vorliegenden Fall auch in abstrakt eindeutig zu beschreibender, lediglich noch nicht exakt betragsmäßig zu bestimmender Form, zuzuerkennen.

V.2 andere Nachteile

Die Nachteile, welche durch zeitliche Verzögerung eingetreten sind, und welche gleichzeitig keine Vermögensnachteile sind, sind grundsätzlich mit 1.200,- € pro Verfassungsklage und Jahr zu bemessen. Für höhere Beträge pro Zeiteinheit hat die Verzögerungsbeschwerdeführerin die Darlegungslast.

Da die Verzögerungsrüge und die Verzögerungsbeschwerde erst in 2011 eingeführt worden und damit noch recht neue rechtliche Instrumente sind, besteht Rechtsfortbildungsbedarf insbesondere noch zur Frage, wie angemessene Abweichungen der Entschädigungssumme nach oben zu bemessen sind. Da der Grundfall für die Entschädigung sich pro Klage und Zeiteinheit bemisst, ist es nach Rechtsauffassung der Verzögerungsbeschwerdeführerin am angemessensten, die 1.200,- € pro Klage und Jahr mit einem oder mehreren angemessenen Faktoren zur Abbildung der Schwere der verursachten Nachteile zu multiplizieren. Außerdem sind sie taggenau mit der Dauer der Verspätung für die jeweiligen Klagen zu multiplizieren.

Wie bereits das Wort „Verzögerungsbeschwerde“ und die Bemessung der Entschädigung für andere Schäden als Vermögensschäden an der Dauer der Verspätung zeigen, bleiben dabei andere Nachteile, soweit sie auf die Zeit nach Ende der Verzögerung entfallen, für das Verzögerungsbeschwerdeverfahren außer Betracht. Das betrifft hier vor allem die Auswirkungen der Kombination aus der Verpflichtung auf eine iwf-artige Strenge und der gleichzeitigen Verweigerung der Anwendung aller Grundrechte, Strukturprinzipien und Menschenrechte bis auf Teilbereiche von Demokratie (Art. 20 Abs. 1+2 EStG) und Wahlrecht (Art. 38 GG), soweit diese Auswirkungen hier auf die Zeit nach dem 28.03.2014 (Absendetag des Nichtannahmebeschlusses zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12) entfallen. Das bedeutet nicht, dass für die nach dem 28.03.2014 noch eintretenden Folgen und die durch die Nichtannahme eintretenden nicht in Vermögensschäden bestehenden Folgen (incl. insbesondere, aber bei weitem nicht nur, des Verlustes von Rechtspositionen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und §93a BVerfGG und hinsichtlich des Fortbestands der Schutzlosigkeit nach dem 28.03.2014) keine Entschädigung auf anderen rechtlichen Wegen zu erlangen wäre, sondern lediglich, dass dies den vom Gesetzgeber dem Verzögerungsbeschwerdeverfahren zugewiesenen materiellen Rahmen überschreiten würde und daher anderen rechtlichen Wegen vorbehalten bleiben muss.

Die Verweigerung einstweiliger Anordnungen zum Schutz der jetzigen Verzögerungsbeschwerdeführerin

zum Schutz vor einer iwf-artigen Strenge zum einen sowie die weitgehende grundrechtliche, menschenrechtliche und strukturprinzipsmäßige Schutzlosmachung der heutigen Verzögerungsbeschwerdeführerin, beides auf Zeit, bemessen je für sich einen eigenen Faktor.

Dabei ist erschwerend zu berücksichtigen die Schwere der Strenge wie in der „Praxis“ des IWF, wobei insbesondere die Abschnitt IV.5 der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012 sowie die von der Verzögerungsbeschwerdeführerin in Abschnitt I.1 ihres Schriftsatzes vom 23.10.2012 dargelegten Erkenntnisse des ehemaligen IWF-Mitarbeiters Davison Budhoo zu berücksichtigen sind incl. der Einschätzung Budhoos, dass laut einem UNICEF-Dokument aus 1991 IWF und Weltbank weltweit für den Tod von bis zu sieben Millionen Kindern unter fünf Jahren verantwortlich seien, sodass jeder ahnen kann, wie hart erst die zu prognostizierenden Auflagen und die Mittel zu deren Durchsetzung gegenüber den Erwachsenen in Deutschland sein werden.

Ebenfalls erschwerend zu berücksichtigen sind das Ausmaß der verweigerten Rechte und deren Existentialität, darunter am gewichtigsten das komplett unantastbare Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das universelle Menschenrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt, i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG und Art. 38 GG), daneben aber auch die Verweigerung aller anderen von der Verzögerungsbeschwerdeführerin geltend gemachten Grundrechte, Menschenrechte und Strukturprinzipien (siehe Abschnitte IX.+X. der Verfassungsbeschwerden vom 30.06.2012).

Die Faktoren mindernd zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Verzögerungsbeschwerdeführerin während der Zeit der Verzögerung keine auf die Verzögerung rückführbaren Folgeauswirkungen erlitten hat, insbesondere keine Schäden an Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Gesundheit durch Sparmaßnahmen oder Durchsetzungsmaßnahmen dazu. Dazu mögen auch die Erreichung eines gewissen Maßes an Öffentlichkeit hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden der Verzögerungsbeschwerdeführerin beigetragen haben. Maßgeblich für die Entschädigung im Verzögerungsbeschwerdeverfahren ist jedoch nicht, was in der Zeit vom Beginn der Verzögerung bis zum 28.03.2014 durch die Verzögerung an Schäden hätte entstehen können, sondern allein, was tatsächlich an Nachteilen entstanden ist.

Eigene Multiplikatoren hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß bearbeiteten Befangenheitsanträge kommen für das Verzögerungsbeschwerdeverfahren nicht in Betracht, weil Befangenheitsanträge nur ein zusätzlicher Schutzschirm zur Vermeidung von Nachteilen sind. Auch würde es der von §97a Abs. 2 BVerfGG erkennbar gewollten Vereinfachung widersprechen, wenn für jeden nicht ordnungsgemäß behandelten Antrag auf einstweilige Anordnung sowie für die nicht ordnungsgemäß behandelten Anträge auf Volksabstimmungen und hinsichtlich der Klärung, ob der AEUV am 01.05.2013 mit Inkrafttreten von Art. 136 Abs. 3 AEUV nichtig geworden ist, jeweils eine eigene Verzögerungsfrist und ein eigener Betrag pro Zeiteinheit berechnet würden.

Dies alles vorausgeschickt, sieht die Verzögerungsbeschwerdeführerin einen Multiplikator von 2 hinsichtlich der Aussetzung auf Zeit gegenüber einer iwf-artigen Strenge und ebenfalls einen Multiplikator von 2 hinsichtlich der Nichtanwendung auf Zeit bzgl. geltend gemachter Grundrechte, Menschenrechte und Strukturprinzipien als angemessen an.

Diese Multiplikatoren können angesichts der noch jungen Geschichte des Instruments Verzögerungsbeschwerde nur relativ griffweise wirken, sie sind aber angemessen im Hinblick auf das Verhältnis des vorliegenden Falls zu dem ab, was der Gesetzgeber bei Einfügung der §§97a bis 97e ins BVerfGG an üblicherweise an durch eine Verzögerung entstehenden wahrscheinlichen Nachteilen auf Zeit angenommen hat.

Hochachtungsvoll,

Sarah Luzia Hassel-Reusing